



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

26919 Brake

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz**

Bearbeitet von  
Sabine Roclawski

GIB Gesellschaft für integrierte  
Abfallbehandlung und Beseitigung mbH  
Otto-Hahn-Str. 9

E-Mail-Adresse:  
Sabine.Roclawski  
@mu.niedersachsen.de\*

26919 Brake

Gegen Empfangsbestätigung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
70 22 28

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
38 - 62822/7

Durchwahl (0511) 120-  
3227

Hannover  
13.10.2011

## **Übertragung von abfallrechtlichen Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Landkreis Wesermarsch auf die GIB mbH**

Anlagen: 1 Fundstellenverzeichnis  
1 Empfangsbestätigung (gegen Rückgabe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 19.01.2011 und 23.05.2011 die Übertragung von Entsorgungspflichten gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG vom Landkreis Wesermarsch auf die GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH bis zum 31.12.2019 beantragt.

Hierzu ergeht nachfolgende Entscheidung:

**(A)**

### **Entscheidung**

Gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG werden die nachfolgend aufgeführten, dem

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

Landkreises Wesermarsch

Poggenburger Straße 15

26919 Brake

-als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger-

obliegenden Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen  
als privaten Haushaltungen

der

GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH

Otto-Hahn-Str.9

26919 Brake

(nachfolgend GIB mbH genannt)

- als Drittem-

weiterhin übertragen:

1. Die Übertragung erstreckt sich auf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Die Entsorgungspflicht erstreckt sich auf alle Abfallarten, soweit sie nicht im Negativkatalog der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Wesermarsch ausgeschlossen sind. Bei den auflösend bedingt ausgeschlossenen Abfallarten (J-Abfälle) besteht die Entsorgungspflicht, soweit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall der Beseitigung in den Entsorgungsanlagen zustimmt.

Die Entsorgungspflicht erstreckt sich auch auf gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die bei der Abfallerzeugung in geringen Mengen (weniger als 2000 kg Gesamtmenge je Jahr und Erzeuger) anfallen und über die vorzuhaltende Kleinmengensammelstelle des Landkreises Wesermarsch angenommen werden dürfen.

Die Übertragung umfasst für diese Abfälle alle Entsorgungspflichten und die damit verbundenen Nebenpflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Abfallrecht, den abfallrechtlichen Gesetzen des Bundes oder des Landes Niedersachsen oder nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

2. Die übertragene Abfallbeseitigung erfasst die Phasen „Einsammeln“, „Beförderung“, „Behandlung“, „Lagerung“ und „Ablagerung“ gem. § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG.

3. Befristung

Die Pflichtenübertragung wird befristet bis zum 31.12.2019

4. Auflösende Bedingung:

Die Übertragung wird unwirksam im Falle eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens durch die Geschäftsführung sowie mit Auflösung der Gesellschaft gem. § 60 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

5. Widerrufsvorbehalt:

Der Widerruf dieser Übertragungsentscheidung wird vorbehalten, und zwar insbesondere für die Fälle,

- dass sich Anforderungen an die Abfallentsorgung durch Gesetz oder durch Verordnung ändern und die diesbezüglich zur Umsetzung ergangenen nachträglichen Auflagen nicht erfüllt werden,
- dass sich die nach § 29 KrW-/AbfG und § 21 NAbfG erstellten Abfallwirtschaftspläne des Landes ändern und sich der Übertragung ganz oder teilweise entgegenstehende Festlegungen ergeben,
- dass gegen die Nebenbestimmungen der Übertragung verstoßen wird.

Im Übrigen gelten für den Widerruf die gesetzlichen Regelungen gem. § 1 des NVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG.

6. Auflagen:

6.1 Bei der Änderung von Entsorgungswegen ist die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Niedersachsen nach § 29 KrW-/AbfG zu beachten.

6.2 Die Änderung von Entsorgungswegen ist dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz anzuzeigen. Entsprechende Übernahmeerklärungen oder Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Das Abfallwirtschaftskonzept für die der GIB mbH übertragenen Entsorgungspflichten ist laufend fortzuschreiben. Die Fortschreibungen sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz auf Verlangen vorzulegen.

6.4 Die Antragstellerin hat bezüglich des ihr übertragenen Pflichtenbereichs jährlich zum 01.04. jeweils für das vorhergehende Kalenderjahr gem. § 16 Abs. 3 Satz 5 und 6 KrW-/AbfG i. V.

m. § 4 NAbfG eine jährliche Abfallbilanz über Art, Menge und Verbleib der jährlich entsorgten Abfälle zu erstellen und diese dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als oberster Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen. Ist eine technisch mögliche Verwertung von getrennt überlassen Abfällen im Bilanzzeitraum unterblieben, so ist dies gesondert zu begründen. In der Abfallbilanz sind auch die Kosten der Entsorgung darzustellen.

- 6.5 Auf Verlangen sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz die Erfüllung der übertragenen Aufgaben nachzuweisen und die erforderlichen Belege vorzulegen.
- 6.6 Ein Wechsel der verantwortlichen Personen sowie sonstige die Sicherstellung der übertragenen Entsorgungspflichten berührende Änderungen bei der GIB mbH sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz anzuzeigen.
- 6.7 Die Sach- und Fachkunde des Leitungspersonals ist für die gesamte Dauer der Pflichtenübertragung sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.8 Änderungen, die die Aufrechterhaltung der übertragenen Entsorgungspflichten berühren, sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz anzuzeigen.

#### 7. Hinweise:

- 7.1 Die Pflichtenübertragung führt gem. § 13 Abs. 2 KrW-/AbfG zum Erlöschen der gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehenden Überlassungspflicht.

Eine Überlassungspflicht gegenüber demjenigen, dem die Entsorgungspflicht übertragen wurde, besteht nicht. Im Unterschied zu den Regelungen in §§ 17 und 18 KrW-/AbfG ordnet § 16 KrW-/AbfG keine Überlassungspflicht gegenüber demjenigen, dem die Entsorgungspflichten übertragen wurden, an. Insofern steht die GIB mbH in Konkurrenz zu anderen Anbietern, auch außerhalb des Kreisgebietes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

- 7.2 Nach Ablauf des Übertragungszeitraumes und im Falle der Unwirksamkeit fallen die übertragenen Entsorgungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurück. Gleiches gilt bei einem Widerruf der Übertragung.
- 7.3 Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann die an ihn zurückfallenden Entsorgungspflichten kurzfristig nur übernehmen, wenn er über die Entsorgungseinrichtungen verfügen kann und ggf. als Rechtsnachfolger bestehende Verträge übernehmen kann. Dieses ist sicherzustellen.
- 7.4 Werden der GIB aus den in § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Gründen Abfälle zur Beseitigung überlassen, ist die GIB zur Verwertung dieser Abfälle verpflichtet, soweit bei ihr die Gründe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht vorliegen.

#### 8. Kostenentscheidung:

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Der Kostenfestsetzungsbescheid wird gesondert übersandt.

**(B)**

**Begründung**

Gemäß 16 Abs. 2 bis 4 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen. Zuständige Behörde ist gem. § 2 ZustVO-Abfall das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als oberste Abfallbehörde.

Mit Bescheid des Umweltministeriums vom 22.12.2005 waren die abfallrechtlichen Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf die Antragstellerin befristet bis zum 31.12.2012 übertragen worden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19. Januar 2011 und 23. Mai 2011 beantragt, ihr Entsorgungspflichten nunmehr bis zum 31. Dezember 2019 zu übertragen. Dem gestellten Antrag wird entsprochen, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und Ermessensgesichtspunkte nicht entgegenstehen.

Die in § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG geforderten Voraussetzungen für eine Pflichtenübertragung sind gegeben:

1.1 Zustimmung:

Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch hat mit Beschluss vom 04.07.2011 der weiteren Übertragung von Entsorgungspflichten auf die Antragstellerin bis 31.12.2019 zugestimmt.

1.2 Sach- und Fachkunde, Zuverlässigkeit:

Zum Nachweis der Sach- und Fachkunde wurden für die verschiedenen Unternehmensteile und -standorte der GIB mbH gültige Überwachungszertifikat der EfbV-Zertifizierungsstelle vom 09.09.2010 vorgelegt, wonach die GIB mbH berechtigt ist, die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb zu führen.

Zum weiteren Nachweis der Zuverlässigkeit des Leitungspersonals (Herrn Penning) wurden ein aktuelles Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt.

1.3 Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt:

Die vorgelegten Unterlagen lassen erwarten, dass die GIB mbH die ihr mit diesem Bescheid übertragenen Entsorgungspflichten ordnungsgemäß erfüllen wird.

Zur Darlegung der Voraussetzungen hat die Antragstellerin das von ihr erstellte Abfallwirtschaftskonzept 2010<sup>plus</sup> vorgelegt, das sich auf die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushaltungen bezieht.

#### 1.4 Entgegenstehende überwiegend öffentliche Interessen:

Entgegenstehende überwiegend öffentliche Interessen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich auch aus dem Kommunal-, Kartell- und Vergaberecht keine Bedenken.

Aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht sind Hinderungsgründe nicht gegeben. Die durch die Übertragung erreichte privatrechtliche Form der Abfallentsorgung mit einer entsprechenden marktwirtschaftlichen Betätigung trägt dazu bei, eine bessere Auslastung der bestehenden Beseitigungsanlagen zu erreichen.

Die Nebenbestimmungen sind durch § 16 Abs. 4 KrW-/AbfG zugelassen.

Die Befristung entspricht der bisherigen Praxis.

Die mit den Nebenbestimmungen angeordnete Erstellung und Vorlage von Unterlagen dient der weiteren formellen Absicherung der Entsorgungswege sowie der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung des § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Die auflösende Bedingung ist zur Erfüllung der Entsorgungspflichten auch nach einer Insolvenz und aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich.

#### 2. Ermessen:

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die positive Entscheidung über den Antrag.

Die unter vorstehender Ziffer 1.4 genannten abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkte sowie die positiven Rückwirkungen auf die Entsorgungsstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers haben – nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die getroffene Ermessensentscheidung bewirkt.

#### 3. Kostenpflicht:

Die Kostenpflicht ist begründet durch Nr. 2.1.2 der Anlage zu § 1 AllGO. Für die Übertragung der Pflichten zur Verwertung und Beseitigung auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG ist eine Rahmengebühr von 1.770,- bis 5.900,- Euro vorgesehen. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

(C)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

(D)

**Sonstiges**

Durchschriften dieses Bescheides erhalten:

- Landkreis Wesermarsch
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Zentrale Stelle für Sonderabfälle/Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)

Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen und Fundstellennachweise verweise ich auf das beigefügte Verzeichnis.

Das anliegende Empfangsbekennnis bitte ich ausgefüllt und unterschrieben zurück zu senden.

Im Auftrage



Roclawski

### **Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis**

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV- vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2010 (Nds. GVBl. S. 134)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2010 (Nds. GVBl. S. 570)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 625)
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist